

25/SN-155/ME
11 von 3**Amt der Burgenländischen Landesregierung****Landesamtsdirektion**

Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Eisenstadt, am 19.9.1985

An das
Bundesministerium für JustizPostanschrift: 7001 Eisenstadt
Tel.: (02682)600
Klappe 314 DurchwahlMuseumstraße 7
1070 W i e n

44	GESETZENTWURF
	GE/985
Datum:	24. SEP. 1985
Verteilt:	25. SEP. 1985 <i>Rosner</i>

Zahl: LAD-1203/40-1985
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)**Betr.:** Strafgesetznovelle 1985; Entwurf,
Stellungnahme.**Bezug:***A. Rosner*

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 11. Juni 1985 versandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Land Burgenland begrüßt die in Aussicht genommene Erweiterung des strafgesetzlichen Deliktskataloges zwecks Erfassung der sogen. "Computerkriminalität" in all ihren Erscheinungsformen. Es ist unbestritten, daß in diesem Bereich schon seit langem ein Regelungsdefizit bestand. Die derzeit in Kraft stehenden Strafbestimmungen des Datenschutzes sind eine ungeeignete Rechtsgrundlage, um gegen derartige strafbare Handlungen Abhilfe zu schaffen.

Kritisch wird angemerkt, daß, obschon einer Aufnahme der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Deliktstypen in das Strafgesetzbuch und der damit verbundenen Hervorhebung der Bedeutsamkeit der Bekämpfung dieser Art von Kriminalität grundsätzlich zugestimmt wird, das Nebeneinander von gerichtlich strafbaren Handlungen desselben Rechtsbereiches in zwei verschiedenen Gesetzen ein nicht anzustrebender Erfolg klarer und systematischer gesetzgeberischer Tätigkeit sein kann.

- 2 -

Eine Vereinigung der gerichtlich strafbaren Delikte in einem Gesetzeswerk wäre auch angesichts einer möglichen Entwicklung unterschiedlicher Begriffe für ein und dieselbe Sache wünschenswert.

Im übrigen ist hervorzuheben, daß die vorliegende Novelle einen gelungenen weiteren Schritt darstellt, den nach wie vor anstehenden Problemkreis der Wirtschaftskriminalität einer Lösung näherzubringen.

Gegen die Überschriftsbezeichnung "Computerbetrug", die als prägnanter Anriß bzw. Zusammenfassung der nachfolgenden, thematisch eine Einheit bildenden Tatbestände zu verstehen ist, besteht kein Einwand. Der Begriff des "Computers", der schon seit langem Eingang in den deutschen Sprachgebrauch gefunden hat, weist gegenüber dem im Entwurf nicht definierten Begriff "Datenverarbeitungsanlage" den Vorteil auf, auch dem Nichtfachmann ein unmittelbar verständliches Bild des dahinterstehenden Begriffsinhaltes vermitteln zu können.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.:

Schiller

- 3 -

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 19.9.1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.:

Schiller